

Aktenzeichen:

9 RV 1186/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 4. März 1958

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 4. März 1958

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 4. Oktober
1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt vom Beklagten die Zahlung von 649,60 DM mit der Begründung, dieser Betrag stehe ihm als Versorgungsrente zu.

Das Versorgungsamt hat durch Umanerkennungsbescheid vom 26. Oktober 1951 die dem Kläger wegen einer Hirnverletzung gewährte Versorgungsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ab 1. Oktober 1950 mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 80 v.H. auf monatlich 130,-- DM festgesetzt, einen Antrag des Klägers auf Pflegezulage abgelehnt und gleichzeitig angeordnet, die ab 1. Oktober 1950 bis 30. November 1951 in Höhe von 649,60 DM errechnete Nachzahlung sei einzubehalten und an das Amt für Soforthilfe (SHA.) beim Landratsamt abzuführen. Das SHA. habe auf Anfrage mitgeteilt, ihm stehe nach dem Soforthilfengesetz (SHG) gegen den Kläger wegen zuviel gewährter Unterhaltshilfe ein Ersatzanspruch in dieser Höhe zu.

Auf die gegen den Umanerkennungsbescheid eingelegte Berufung hat das Sozialgericht (SG.) den angefochtenen Bescheid insoweit aufgehoben, als er die Einbehaltung der Nachzahlung von 649,60 DM zugunsten des SHA. anordnete. Das Versorgungsamt habe die Erstattung der dem Kläger gewährten Unterhaltshilfe aus der auf die Versorgungsrente zu gewährenden Nachzahlung ohne eine Abtretungserklärung des Klägers nicht anordnen und durchführen dürfen. Im übrigen hat das SG. die Klage abgewiesen.

Die vom Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung, mit der er die Abweisung der Klage im vollen Umfang erstrebte, hat das Landessozialgericht (LSG.) mit der Begründung als unzulässig verworfen, das Urteil betreffe lediglich Rentenzahlungen für abgelaufene Zeiträume.

Auf die Revision des Beklagten hat der erkennende Senat mit Urteil vom 5. Dezember 1956 das Urteil des LSG. aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen. Er hat auf Rüge des Beklagten entschieden, das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



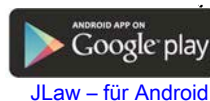
[JLaw – für iOS](#)

Urteil des SG. betreffe nicht nur die Nachzahlung, also Rente für bereits abgelaufene Zeiträume, sondern auch die vom Kläger beantragte Pflegezulege, wobei die erstmalige Entscheidung über die Pflegezulage als stets berufungsfähig anzusehen sei. Das LSG. habe deshalb die Berufung des Beklagten zu Unrecht als unzulässig verworfen; es habe vielmehr sachlich entscheiden müssen. Das Berufungsgericht werde bei seiner erneuten Entscheidung mit zu berücksichtigen haben, daß etwaige Ersatzansprüche des SHA. nicht nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes (LAG), sondern nach dem zur Zeit des Erlasses des Umanerkennungsbescheides geltenden SHG zu beurteilen seien. Außerdem sei, wenn das LSG. die Zulässigkeit einer unmittelbaren Zahlung an das SHA. bejahe, zu ermitteln, ob und inwieweit der Erstattungsanspruch des SHA. und der Nachzahlungsanspruch des Klägers der Höhe nach monatlich übereinstimmt.

Das LSG. hat mit Urteil vom 4. Oktober 1957 die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG. als unbegründet zurückgewiesen und die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage zugelassen. Es hat ausgeführt, die Regelung im SHG, wonach Rentenleistungen auf die nach diesem Gesetz gewährte Unterhaltshilfe in voller Höhe anzurechnen seien, könne sich nur auf laufende Renten beziehen. Für die zurückliegende Zeit enthalte das SHG keinen Forderungsübergang kraft Gesetzes. Ohne einen Forderungsübergang sei das Versorgungsamt nicht berechtigt gewesen, die Nachzahlung oder einen Teil derselben an das SHA. zu überweisen. Der Kläger hätte hierzu eine Abtretungserklärung unterschreiben müssen, die nicht vorliege. Die Durchführungsbestimmungen zum SHG hätten einen gesetzlichen Forderungsübergang nicht anordnen können. Ein solcher stelle immer einen enteignungsgleichen Eingriff dar, der nach dem Grundgesetz (GG) nur auf Grund eines Gesetzes statthaft sei.

Mit der Revision hat der Beklagte beantragt:

1. Das Urteil des Hessischen LSG. in Darmstadt vom 4. Oktober 1957 aufzuheben und die Sache zur erneuten



Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten, zurückzuverweisen.

2. Hilfsweise:

Die Urteile des Hessischen LSG. in Darmstadt vom 4. Oktober 1957 und des SG. Gießen vom 2. Dezember 1954 aufzuheben und die Klage gegen den Verwaltungsakt vom 26. Oktober 1951 als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision rügt, das SHG selbst ordne die Anrechnung von Rentenleistungen auf die nach diesem Gesetz gewährte Unterhalts-
hilfe an. Es sei deshalb unbedenklich zulässig, in der Durchführungsverordnung zum SHG zu bestimmen, diese Anrechnung in der Weise vorzunehmen, daß eine Erstattung direkt an den Soforthilfefonds zu erfolgen habe. Dabei sei entscheidend mit zu berücksichtigen, daß das SHG eine Übergangsregelung darstelle, um dringenden sozialen Notständen sofort abzuhelpfen. Die Anwendung des SHG entfalle ohne weiteres in den Fällen, in denen der von ihm geforderte Notstand anderweitig beseitigt werde. Dies sei auch der Fall, wenn eine Versorgungsrente rückwirkend zuerkannt werde.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die vom LSG. gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassene Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Der erkennende Senat ist an die rechtliche Beurteilung durch sein Urteil in dieser Sache vom 5. Dezember 1956 - 9 RV 1044/55 - gebunden (§ 202 SGG mit § 318 Zivilprozeßordnung ZPO). Die Revision mußte Erfolg haben.

Es war zu untersuchen, ob § 36 Abs. 4 Satz 1 SHG vom 8. August 1949 (GBl. der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes - WiGBI. S. 205), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8. August 1950 (BGBl. S. 355), der bestimmt, daß Rentenleistungen auf die Unterhaltshilfe in voller Höhe anzurechnen sind, dem Versorgungsamt die gesetzliche Grundlage gab, den vom SHA.

geltend gemachten Ersatzanspruch dadurch zu befriedigen, daß es die nach dem BVG für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 30. November 1951 errechnete Nachzahlung auf die Versorgungsrente des Klägers einbehielt und an das SHA. überwies. Der Senat hat die Frage bejaht.

Zwischen dem BVG und dem SHG, insbesondere dessen § 36 Abs. 4 Satz 1, besteht ein innerer Zusammenhang. Das ist schon aus der Überschrift des SHG und aus dem Wortlaut des § 36 Abs. 4 SHG zu folgern, die darauf hinweisen, daß das SHG mit den in ihm angeordneten ersten vorläufigen Maßnahmen der Milderung dringender sozialer Notstände dienen will, die durch den Krieg und seine Folgen verursacht worden sind. Aus diesem Charakter der Soforthilfe war für jeden Bezugsberechtigten erkennbar, daß seine augenblickliche soziale Notlage allein die Grundlage für sein Bezugsrecht war und daß die Soforthilfe wegfiel, wenn seine soziale Lage sich verbesserte. Die Vermögenslage der vom SHG Betroffenen ist durch das BVG in keiner Weise verschlechtert worden. Die Personengruppen, auf deren Unterhaltshilfe nach § 36 Abs. 4 Satz 1 SHG Rentenleistungen anzurechnen sind, erhalten vom Tag dieser Anrechnung ab an Stelle der Unterhaltshilfe Versorgungsrente. Ihr Einkommen verringert sich nicht, sondern verbessert sich insofern, als nach § 36 Abs. 4 Satz 2 SHG Sonderleistungen, zu denen die Grundrente des BVG zählt (BVerwG 1, 204 [206]), von der Anrechnung ausgenommen sind. Die Verrechnung der bereits erhaltenen Unterhaltshilfe mit einem Teil der Versorgungsbezüge steht somit in Zusammenhang mit der rückwirkenden Anerkennung dieser Versorgungsbezüge, die das BVG vom 20. Dezember 1950 den Versorgungsberechtigten zubilligt. Damit wird zugleich der unmittelbare Zusammenhang mit der durch § 36 Abs. 4 Satz 1 SHG bestimmten Verhinderung des Doppelbezuges von Unterhaltshilfe und Rentenleistungen sichtbar. Das BVG brachte eine endgültige und bundeseinheitliche Ordnung der Versorgung der Kriegsoffer, während das SHG nur einer vorläufigen Behebung der nach dem Kriege sich ergebenden dringenden Notstände diente. Mit dieser Neuordnung der Versorgung mußte gerechnet



- 6 -

werden, sie wurde von den Kriegsoptionen selbst erstrebt.

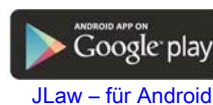
Sie brachte für diese die einheitliche Anerkennung ihrer Ansprüche und damit nicht nur eine Besserstellung im Vergleich zu der unterschiedlichen Regelung in den vorausgegangenen Ländergesetzen, sondern auch eine mit dem Beginn der neuen Versorgung eintretenden Beseitigung des vom SHG für seine Anwendung geforderten Notstandes. Daraus folgt, daß die Zuerkennung einer Unterhaltshilfe nach dem SHG nicht bedeutet hat und auch nicht hat bedeuten können, daß das zunächst begründete Recht auf Unterhaltshilfe durch rückwirkende Gewährung einer laufenden Versorgung - auf Grund des BVG - nicht hätte geändert oder aufgehoben werden können. Die vom SHG für seine Anwendung geforderte Hilfsbedürftigkeit ist durch die Versorgungsrente von deren Beginn an weggefallen. § 36 Abs. 4 Satz 1 SHG spricht den in der Überschrift des Gesetzes zum Ausdruck gekommenen allgemein tragenden und die Soforthilfe schlechthin bestimmenden Gedanken für den besonderen Fall der Rentenberechtigung noch einmal klarstellend aus, daß nämlich der existenznotwendige laufende Lebensbedarf nur einmal sicherzustellen ist. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG überhaupt vermögenswerte Rechte auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mitumfaßt (BVerfG. in NJW 53, 1137), weil hier die vermögensrechtliche Stellung des Klägers wegen der Wechselwirkung zwischen SHG und BVG gar nicht verschlechtert wird. Schon deswegen allein kann eine Verletzung des Art. 14 GG nicht vorliegen.

Dieser Rechtslage entsprechend ist die Verrechnung der Versorgungsnachzahlung weder von einer Abtretung noch von einem gesetzlichen Forderungsübergang abhängig, sondern in § 36 Abs. 4 Satz 1 SHG selbst unmittelbar bestimmt. Das Schweigen des Gesetzgebers ist nur ein scheinbares. Wenn die gemäß § 83 SHG von dem Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit Zustimmung des Wirtschaftsrates und des Länderrats erlassene Durchführungsverordnung vom 8. August 1949

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

(WiGBI. S. 225) zum 2. und 3. Teil des SHG zu § 36 im Abs. 4 vorschreibt, daß im Sinne des § 36 Abs. 4 SHG auch Rentenleistungen, die dem Geschädigten für zurückliegende Monate bewilligt werden, auf die für diese Monate gewährte Unterhaltshilfe anzurechnen und daß die Träger der Rentenversicherung verpflichtet sind, insoweit die Auszahlung der Renten an den Soforthilfefonds zu bewirken, so liegt darin nur eine Klarstellung der sich aus § 36 Abs. 4 Satz 1 SHG unmittelbar ergebenden Rechtslage und die Regelung der verwaltungsmäßigen Abwicklung. Die vom Bundesminister für Arbeit in seinen Hinweisen vom 29. März 1954 (BVBl. 54 S. 46 Nr. 32) und vom 2. November 1954 (BVBl. 54 S. 138 Nr. 95) zur Frage der Abgabe von Abtretungserklärungen dargelegten verschiedenen Rechtsauffassungen sind lediglich an die Versorgungsverwaltung gerichtet und können deshalb die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung nicht beeinflussen. Ein anderes Ergebnis ist auch nicht aus § 67 BVG herzuleiten. In dieser Bestimmung ist festgelegt, wann und unter welchen Voraussetzungen die Übertragung, Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Versorgung zulässig ist. § 67 BVG erfaßt sonach einen ganz anderen Fragenkomplex als den der Soforthilferechtlichen Hilfsbedürftigkeit, der auch jetzt neben § 67 BVG in § 290 Abs. 3 LAG seine Sonderregelung erfahren hat. Dem LSG. ist nur insoweit zu folgen, daß die Leistungen in der Versorgung zum Unterschied zu denen der Rentenversicherung auf anderer rechtlicher Grundlage beruhen. Diese verschiedene Grundlage der Leistungen der Versorgungsverwaltung und der Rentenversicherungsträger rechtfertigt es jedoch nicht, die Anrechnung von Rentennachzahlungen auf eine bereits erhaltene Unterhaltshilfe, in beiden Gebieten verschieden zu behandeln. Das SHG schließt immer dann eine Unterhaltshilfe aus, wenn zur Deckung des notwendigen laufenden Lebensbedarfs Mittel zur Verfügung stehen, wobei das SHG, wie dessen § 35 Abs. 1 Nr. 2 mit § 36 ergibt, an die Hilfsbedürftigkeit einen besonders strengen Maßstab anlegt, der sich eng an das Fürsorgerecht anlehnt (vgl. § 5 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931 - RGBI. I



S. 441 -). Da allein die große Anzahl der nach dem BVG zu verbescheidenden Versorgungsansprüche ihre sofortige Bearbeitung ausschloß, war es nicht zu umgehen, daß die Zuerkennung der Versorgung bei den einzelnen Berechtigten zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgte. § 36 Abs. 4 Satz 1 SHG sollte bei der Anrechnung von Rentenleistungen auf die Unterhaltshilfe eine gleichmäßige Behandlung gerade dadurch gewährleisten, daß Rentenleistungen auf die Unterhaltshilfe immer anzurechnen sind, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt die Zuerkennung der Rente erfolgte und ob diese nur für die Zukunft oder auch für die Vergangenheit gewährt wurde. Anderenfalls würden sich nicht nur Doppelleistungen für die Berechtigten ergeben, sondern auch verschiedenartige Zeitabschnitte für diese Doppelleistungen, je nach dem, ob die Erteilung des Bescheides nach dem BVG alsbald nach seinem Inkrafttreten oder erst später erfolgte. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (Amtl. Mittbl. des Bundesausgleichsamts 54 S. 117, vgl. auch BVerwG 5, 207 [208]) ist für die Rentenversicherung zur gleichen Schlußfolgerung gekommen wie der erkennende Senat. Es bestehen keinerlei überzeugende Gründe dafür, daß für Nachzahlungen in der Kriegsopferversorgung etwas anderes gelten soll. Wenn in § 36 Abs. 4 Satz 1 SHG nur die Träger der Rentenversicherung genannt sind, so ändert auch dies nichts an der Rechtslage, weil die Organisation der Kriegsopferversorgung hinsichtlich ihrer Träger erst 1951 nach Verkündung des SHG geändert worden ist. Bei Verkündung des SHG wurde die Kriegsopferversorgung von den Landesversicherungsanstalten, also den Trägern der Rentenversicherung, mit durchgeführt. Die hier dargelegte Rechtslage gilt aber nur für die Zeit nach Beginn der Versorgungsbeiträge, d.i. 1. Oktober 1950; denn, wie der Senat bereits in seinem in dieser Sache ergangenen Urteil vom 5. Dezember 1956 ausgesprochen hat, wird sowohl die Unterhaltshilfe als auch die Rente nach dem BVG nach Monatsbeträgen berechnet und sonstiges Einkommen auch nur nach den einzelnen Monaten angerechnet (§ 41 Abs. 2 SHG; § 66 BVG), wobei die Grundrente von der Anrechnung überhaupt ausgeschlossen ist. Deshalb kann, soweit der Kläger nach dem BVG einen monatlichen Nachzahlungsanspruch nicht hat, auch für diesen Monat



kein Betrag an das SHA. abgeführt werden. Die Höhe der Erstattung für die einzelnen Monate ist durch die Höhe der in diesem Monat vom SHA. gezahlten Unterhaltshilfe und des für diesen Monat entstandenen Nachzahlungsanspruchs begrenzt. Aus diesen Gründen kann der vom SG. aufgehobene Bescheid in seiner bisherigen Fassung nicht wieder hergestellt werden.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird nunmehr die Ermittlungen anzustellen und nach den Grundsätzen zu verfahren haben, die der Senat in seinem Urteil vom 5. Dezember 1956 - Seite 5 unten und Seite 6 - aufgezeigt hat.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

